

Satzung über die Gestaltung von Einfriedungen in der Stadt Senden (Einfriedungssatzung) vom 22.03.2022

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Senden folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Gestaltung von Einfriedungen (bauliche Anlagen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 BayBO) für das gesamte Gebiet der Stadt Senden mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen und sonstigen Anlagen, die der Abgrenzung eines Grundstückes dienen. Nicht darunter fallen lebende Hecken, Sträucher oder Baumpflanzungen. Einfriedungen müssen sich in Gestaltung und Material in das ortsübliche Erscheinungsbild einfügen. Einfriedungen entlang öffentlichen Verkehrsflächen sind offen herzustellen. Als offen gilt eine Einfriedung, deren Geschlossen-Offen-Verhältnis in der Ansichtsfläche nicht größer als 4:1 ist.
- (2) Einfriedungen, die von § 2 Abs. 1 nicht erfasst sind (sonstige seitliche und rückwärtige Einfriedungen), können auch geschlossen zur Ausführung kommen.
- (3) Die Gesamthöhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,20 m über Oberkante der Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe für Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grenzen wird auf 1,60 m über der natürlichen Geländeoberfläche¹⁾ festgesetzt. Abweichend von Satz 1 und 2 darf in Gewerbegebieten nach § 8 und § 9 BauNVO die Gesamthöhe von Einfriedungen 2 m nicht überschreiten.
- (4) Abweichend von § 2 Abs. 3 dürfen Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen eine Höhe von 2,00 m und eine Tiefe von 4,00 m haben. Eine geschlossene Ausführung ist zulässig.
- (5) Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten. An geschlossenen Einfriedungen ist alle 10 m – pro geschlossene Grundstücksseite jedoch mindestens eine – ebenerdige, mind. 10 cm hohe und 20 cm breite Öffnung für

Kleintiere vorzusehen. Sockellose Einfriedungen müssen eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm aufweisen.

(6) Die Verwendung von Stacheldraht ist nur bei landwirtschaftlichen Betrieben erlaubt.

§ 3

Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne des § 2, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 4

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senden, _____

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

1) Natürliche Geländeoberfläche

Dabei handelt es sich um die Geländeoberfläche, die natürlich vorhanden (also „gewachsen“) ist und somit nicht durch Aufschüttungen oder Abgrabungen verändert wurde. Sie kann eben oder geneigt sein.